

Übersicht mittelbare Täterschaft

Mittelbare Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 2. Var.

Mittelbarer Täter (Hintermann) ist gem. § 25 Abs. 1 2. Var., wer den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, indem er bei der Tatausführung einen Tatmittler (Vordermann) in Gestalt eines menschlichen Werkzeugs für sich handeln lässt.

Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft

- **kausaler Tatbeitrag des Hintermanns, der nicht eigenhändige Verwirklichung des Straftatbestandes darstellt.**
- **unterlegene Stellung des Tatmittlers aufgrund eines Strafbarkeitsmangels**
 - objektiv tatbestandslos
 - ohne Tatbestandsvorsatz
 - ohne spezifische Absicht
 - nicht rechtswidrig
 - Erlaubnistatumstandsirrtum
 - schuldlos
- **oder Strafbarkeit des Werkzeugs, aber es liegt eine der Ausnahmen vor:**
 - Täter hinter dem Täter
 - nur mit Vorsatz zur Begehung eines minderschweren Delikts
 - vom Hintermann manipulierter error in persona des Vordermanns
 - vom Hintermann verursachter vermeidbarer Verbotsirrtum des Vordermanns
- **Täterschaft des Hintermanns (Wissens- und Willensherrschaft)**

Aufbau der mittelbaren Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 2. Var.

A. Strafbarkeit des Werkzeugs (unmittelbarer Täter)

- nach üblichem Schema für den Alleintäter, wobei die Strafbarkeit an obig genannten Gründen scheitern wird oder die Strafbarkeit gegeben ist und eine der obig genannten Ausnahmen vorliegt.

B. Strafbarkeit des Hintermanns als mittelbarer Täter

- Objektiver Tatbestand
 - Taterfolg
 - keine eigenhändige Verwirklichung des Straftatbestandes
 - Zurechnung des Handelns des Werkzeugs nach § 25 Abs.1 2. Var., wenn:
 - ❶ kausaler Tatbeitrag des Hintermanns
 - ❷ Strafbarkeitsmangel des Werkzeugs
 - ❸ Wissens- und Willensherrschaft des Hintermanns
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz, insbesondere auf Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft
 - sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale (wie zB Zueignungsabsicht)
- Rechtswidrigkeit und Schuld